



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 21/2022 vom 26.04.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Bassum	3
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2022	3
Stadt Sulingen	5
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Innenbereichssatzung VIII der Stadt Sulingen OT Nordsulingen - Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB - Einbeziehungssatzung südlich der Bocksgründener Straße - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 (6) i. V. m. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	5
Stadt Syke	7
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Syke.....	7
Samtgemeinde Rehden	8
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018	8
Samtgemeinde Schwaförden	8
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Schwaförden	8
Gemeinde Affinghausen	10
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Affinghausen	10
Gemeinde Ehrenburg	11
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Ehrenburg	11
Gemeinde Neuenkirchen	12
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen	12

Gemeinde Scholen	13
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Scholen	13
Gemeinde Schwaförden	14
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Schwaförden	14
Gemeinde Sudwalde	15
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Sudwalde	15
C Bekanntmachungen anderer Stellen	15

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung für 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.279.910,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.712.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	42.557.010,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	42.357.450,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.956.510,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.087.700,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	6.600.500,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	14.957.950,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	311.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 8.000.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.817.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390%
Grundsteuer B	390%
Gewerbsteuer	390%

Bassum, 17.02.2022
gez. Porsch
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.04.2022 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

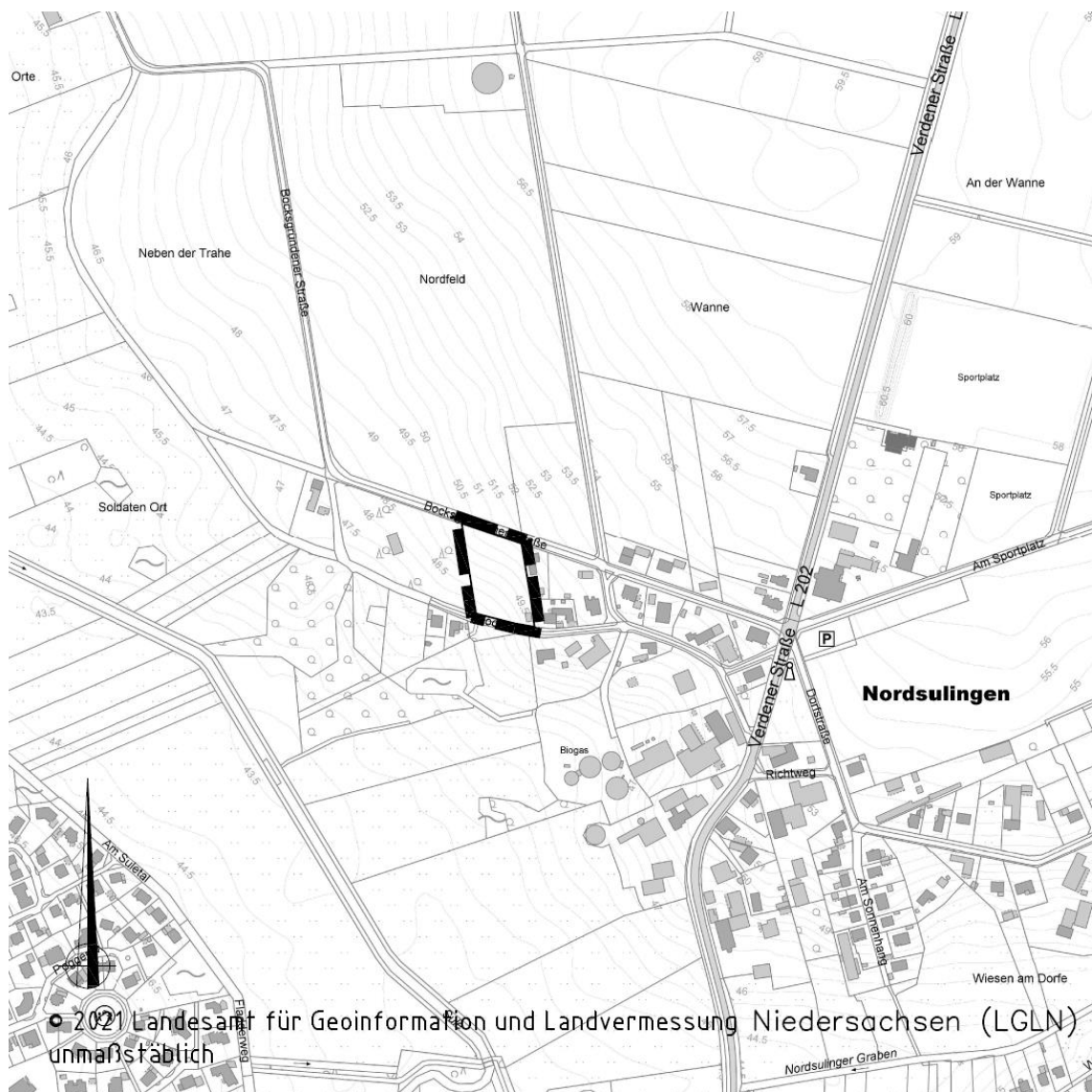
Bassum, 21.04.2022
Der Bürgermeister
Porsch

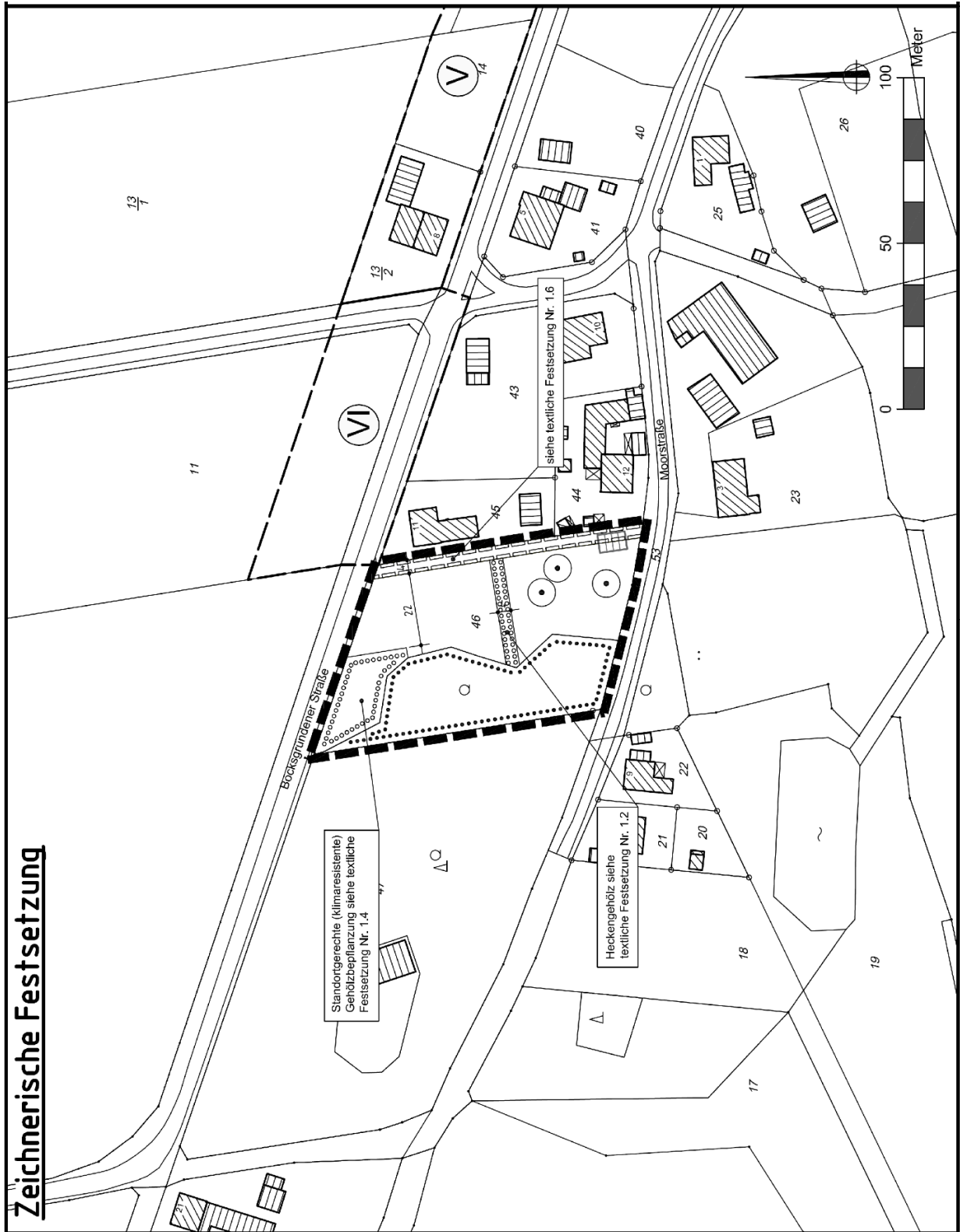
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
- Innenbereichssatzung VIII der Stadt Sulingen OT Nordsulingen
- Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Einbeziehungssatzung südlich der Bocksgründener Straße -
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 (6) i. V. m. § 10 (3)
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Innenbereichssatzung VIII nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung VIII ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:





Zeichnerische Festsetzung

Ohne Maßstab

Die Innenbereichssatzung VIII der Stadt Sulingen - Einbeziehungssatzung südlich der Bocksgründener Straße - wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Satzung liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/ Innenbereichssatzungen rechtsverbindlich** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis: Auf Grund der Corona-Pandemie ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird nur nach telefonischer oder elektronischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Auflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

04271/ 88-60
04271/ 88-67

Sowie per Email: bauamt@sulingen.de

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 31.03.2022
Der Bürgermeister
gez. Bade

Stadt Syke

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Syke

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse www.syke.de. Soweit Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen durch Aushang im Foyer des Rathauses der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke während der Öffnungszeiten des Rathauses und nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse www.syke.de.

Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt in der Kreiszeitung „Ausgabe Syke“ und im Syker Kurier ein Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Syke.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, den 16. März 2022
Suse Laue
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 31.03.2022
Der Samtgemeindebürgermeister
Kiene

Samtgemeinde Schwaförden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Schwaförden



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 30. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

zu § 2 - Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses sowie der Ausschüsse und Beiräte erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung; dies gilt auch für die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsmitglieder eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung; die Zahlung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.

Artikel 2

**zu § 6 - Entschädigung für Ehrenbeamte und
sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger
in den Freiwilligen Feuerwehren**

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

- **für Funktionen auf Ebene der (Samt-)Gemeindefeuerwehr:**
 - a) Gemeindebrandmeister/in 150,00 €;
 - b) stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in 75,00 €;
 - c) Gemeindeatemschutzgerätewart/in 60,00 €;
 - d) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r 25,00 €;
 - e) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in 50,00 €;
 - f) Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart/in 50,00 €;
 - g) Gemeindepressewart/in 30,00 €;
 - h) Gemeindegemeinschaftsfunkwart/in 50,00 €;
 - i) Gemeindeonlinebeauftragte/r 25,00 €;

- **für Funktionen auf Ebene der Ortsfeuerwehren:**
 - a) Ortsbrandmeister/in
 - (a) Ortswehr mit Feuerwehrtützpunkt 90,00 €;
 - (b) Ortswehr mit Grundausstattung 75,00 €;
 - b) Gerätewart/in
 - (a) Grundbetrag 30,00 €;
 - (b) für das 2. und jede weitere Fahrzeug zusätzlich je 10,00 €;
 - c) Atemschutzgerätewart/in 30,00 €;
 - d) Jugendfeuerwehrwart/in 50,00 €;
 - e) Kinderfeuerwehrwart/in 50,00 €.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Schwaförden, den 30. März 2022
gez. Denker
Samtgemeindegemeinschaftsbürgermeister

Gemeinde Affinghausen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Affinghausen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 08. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

zu § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

Artikel 2

zu § 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 150,00 €.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Affinghausen, den 08. März 2022
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Ehrenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Ehrenburg



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 09. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

zu § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

Artikel 2

zu § 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 150,00 €.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Ehrenburg, den 09. März 2022
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Neuenkirchen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 15. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

zu § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

Artikel 2

zu § 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes von 150,00 €.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Neuenkirchen, den 15. März 2022
gez. Meyer
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Scholen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Scholen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 16. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

zu § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

Artikel 2

zu § 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 150,00 €.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Scholen, den 16. März 2022
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Schwaförden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Schwaförden



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 22. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

zu § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

Artikel 2

zu § 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 150,00 €.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Schwaförden, den 22. März 2022
gez. Göbberd
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Gemeinde Sudwalde

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Sudwalde



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 24. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

zu § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

Artikel 2

zu § 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 150,00 €.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Sudwalde, den 24. März 2022
gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

C Bekanntmachungen anderer Stellen